



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICH
www.veoe.at

Frau
Dr. Monika Eder-Paier
**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**
Stubenring 1
1012 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW
BMLFUW-UW.4.1.9/0006-I/5/2004	6. Mai 2004	Hi.	Fr. Hirsch, 221
			Mag. Herrmann, 212
			E-mail: r.hirsch@veoe.at
			16. Juni 2004

**Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetz, mit dem das
Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004)**

Sehr geehrte Frau Dr. Eder-Paier,

zum Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine Novelle des Umweltinformationsgesetzes erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkungen:

Seit Jahren steigen gesetzliche bzw. mittels Verordnungen geregelte Informationspflichten für Unternehmen an. Auch auf Basis von Marktregeln werden umfangreichere und komplexere Daten gefordert. Forderungen, ohne die kaum ein Projekt wirtschaftlich darstellbar wäre, sind an die Lieferung detaillierter Unterlagen geknüpft. Zudem werden auch auf freiwilliger Basis von verschiedensten Stellen Informationen erbettet. Die dadurch gebundenen Personalressourcen sind nicht zu unterschätzen. Der Umstand, dass durch das „System der kleinen Schritte“ laufend Informationspflichten hinzukommen bzw. ausgebaut werden, trägt kaum zu einer kosteneffizienten Stromversorgung bei.

Die nunmehr vorgenommene Ausdehnung der Begriffe „informationspflichtige Stellen“ und „Umweltinformationen“ sowie die aktive Informationspflicht im vorliegenden Entwurf lässt befürchten, dass der personelle und administrative Aufwand sowie die damit verbundenen Kosten für die Erhebung und Bereitstellung von Umweltinformationen ansteigen werden.

Vor allem die im Entwurf vorgesehene Ausdehnung der Informationspflicht durch die Erweiterung des Kreises von Verwaltungsbehörden auf private Personen oder Institutionen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen, geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus und ist – soweit nicht tatsächlich Aufgaben öffentlicher Verwaltung übernommen werden – abzulehnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes angemerkt:**Zu § 2 Umweltinformationen**

Die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie 2003/4/EG werden im vorliegenden Entwurf nahezu unverändert übernommen.

Nicht richtlinienkonform ist jedoch die Aufnahme der „Berggebiete“ in § 2 Z 1. Dieser Begriff sollte daher gestrichen werden.

Weiters ist der Zugang zu Umweltinformationen über den Zustand von Küsten und Meeresgebieten in Österreich entbehrlich und sollte daher entfallen.

Ebenfalls nicht richtlinienkonform ist die Aufnahme des Begriffes „Organismen“ im § 2 Z 2. Wenn überhaupt, sollte wie im geltenden UIG auf „gefährliche“ Organismen“ abgestellt werden.

Zu § 3 Informationspflichtige Stellen

Der in der Richtlinie 2003/4/EG verwendete Terminus „Behörde“ wird im Entwurf durch „informationspflichtige Stellen“ ersetzt.

Zusätzlich wird der Begriff erheblich erweitert - insbesondere durch § 3 Abs. 1 Z 4, wonach auskunftspflichtige informationspflichtige Stellen auch „natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“. Die Richtlinie 2003/4/EG stellt hingegen in erster Linie auf die „öffentliche“ Verwaltung ab.

In den Erläuterungen des Entwurfs zu Z 4 ist festgehalten, dass „ausgegliederte Rechtsträger, die privatrechtlich zugeordnete Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen (öffentliche Aufgaben und öffentliche Dienstleistungen)“ umfasst sind. Als Beispiel ist im Bereich der Elektrizitätswirtschaft die Verbundgesellschaft angeführt. Der Begriff Kontrolle wird in den Absätzen 2 und 3 im Wesentlichen mit Beteiligungsverhältnissen definiert.

Durch die Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft in Österreich ist fraglich, ob die Elektrizitätsunternehmen – laut Begriffsbestimmung des Artikel 2 der Richtlinie – „im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen“ erbringen.

Abgesehen davon gibt es für Elektrizitätsunternehmen aufgrund bereits bestehender Vorschriften Verpflichtungen den Behörden Umweltdaten zur Verfügung zu stellen. Diese Umweltdaten sollten daher wie bisher von den Verwaltungsbehörden zur Information bereitgehalten werden.

Die über das Erfordernis der Richtlinie 2003/4/EG hinausgehende Definition der Kontrolle in den Absätzen 2 und 3 sollte daher entfallen bzw. in den Erläuterungen ausdrücklich festgehalten werden, dass die Verbundgesellschaft nicht unter den Begriff von § 3 Abs. 1 Z 4 fällt.

Zu § 4 Freier Zugang zu Umweltinformationen

Gegenüber dem geltenden UIG wird die Regelung dadurch geändert, dass nun der Zusatz „in aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ bei den Emissionen gestrichen worden ist. Die Erläuterungen zu § 4 sprechen allerdings von „aggregierten bzw. statistisch

dargestellten Daten“ über Emissionen aus Anlagen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte sich diese Klarstellung jedoch auch im Gesetzestext finden.

Zu § 5 Mitteilungspflicht

Die Formulierung im Abs. 1 „Das Begehr auf Mitteilung von Umweltinformationen kann ... soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden.“ ist unklar. Jedenfalls müsste das mündliche Begehr als solches eindeutig definiert und von der Gegenseite zur Kenntnis genommen werden.

Zu § 6 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

Gegenüber der Richtlinie 2003/4/EG fehlen im Entwurf folgende Ablehnungsgründe:

- ?? Der Antrag betrifft Material, das gerade vervollständigt wird, oder noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten (Artikel 4 Abs. 1 d der Richtlinie 2003/4/EG).
- ?? Wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf Rechte an geistigem Eigentum (Artikel 4 Abs. 2 e der Richtlinie 2003/4/EG).
- ?? Wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen hätte auf die Interessen oder den Schutz einer Person, die die beantragte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Information zugestimmt hat (Artikel 4 Abs. 2 g der Richtlinie 2003/4/EG).

Vorgeschlagen wird, § 6 um diese Ablehnungsgründe entsprechend zu erweitern.

Zu § 8 Rechtsschutz

Bei der vorgesehenen Erweiterung der informationspflichtigen Stellen ist es dringend geboten, dass von der in Artikel 6 Abs. 2) der Richtlinie 2003/4/EG den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, dass Dritte, die durch die Offenlegung von Informationen belastet werden, ebenfalls Rechtsbehelfe einlegen können, Gebrauch gemacht wird und eine entsprechende Ergänzung des UIG erfolgt.

Zu § 9 Veröffentlichung von Umweltinformationen

In Abs. 5 wird festgestellt, dass Informationen „unmittelbar und unverzüglich“ zu verbreiten sind. Vorgeschlagen wird, die Formulierung auf „unverzüglich in geeigneter Form“ zu ändern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICH

gez. Dr. Michael Pistauer
Präsident

gez. Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
Generalsekretärin